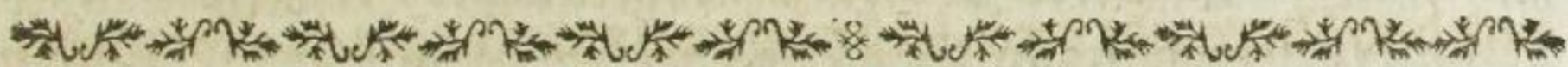


Zweiter Abschnitt.

Anzeige
derer abseiten des
marggrävlichen Hauses Baden und grävlichen
Hauses Eberstein,

über das
Gotteshaus Frauenalb

und dessen
in der Grafschaft Eberstein gelegene Güter
gemeinsamlich ausgeübte Rechte.



I. Capitel.

Von denen aus der Stiftung, und Lage des Gotteshauses
Frauenalb in der Grafschaft Eberstein fließenden Rechten.

§. LXV.

Daß das alte Gotteshaus Frauenalb sein Daseyn und ganze
Stiftung der Milde derer Graven zu Eberstein zu verdan-
ken habe, ist oben schon mehrmalen angemerket. (§ III.) Diese
stellen sich demnach mit ihrer grävlichen Nachkommenschaft, und
dem marggrävlichen Hause aus dem bereits angezeigten Uebertra-
ge (§ I.) als die Stiftere dieses Gotteshauses dar. Daß Ba-
den-Baden als Stifter des neuen Gotteshauses zu betrachten
seye, ist oben (§ XXVIII und LV) nicht § XLIV angezeigt
worden.

Die Gr. zu
Eberstein
sind des alten
G.H. Stifter

Das Gotteshaus Frauenalb stehet hingegen, seinem Bau
und der Lage nach als eine Zubehörde der Grafschaft Eberstein
noch jezo vor jedermanns Augen. Dann nicht nur ist es auf ei-
nen mitten in der Grafschaft Eberstein gelegenen und dazu gehö-
rigen Platz erbauet worden, sondern es hat auch das Gotteshaus,
M seine,

dasselbe ist
so wohl nach
seiner natür-
lichen Lage